Satzung
der
Aktionsgemeinschaft Lebendiges Hollfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der rechtsfähige Verein führt den Namen „Aktionsgemeinschaft Lebendiges Hollfeld e.V.". Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
(2) Sitz des Vereins ist Hollfeld.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im Gründungsjahr das Rumpfkalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Förderung einer nachhaltigen und stärkenden Entwicklung der Stadt Hollfeld. Er will dazu beitragen,

- die Innenstadt zu beleben und diese für Bürger und Touristen attraktiver zu gestalten,
- Familienfreundlichkeit zu fördern,
- mit Veranstaltungen, Einrichtungen und Informationen bei den Bürgern ein Bewusstsein zu fördern, das Wertschätzung und Gemeinschaftssinn erzeugt,
- die örtliche Infrastruktur zu stärken,
- die diversen Interessengruppen zu vernetzen,
- die örtliche Geschäftswelt zu unterstützen und
- die Stadt- und Regionalentwicklung aktiv zu begleiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der rechtsfähige Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des rechtsfähigen Vereines können jede natürliche Person, jede juristische Person, jede Körperschaft und jede rechtsfähige Vereinigung sein.
(2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt.
(3) Persönlichkeiten, die sich um die Idee „Aktionsgemeinschaft Lebendiges Hollfeld" besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
(4) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit,

2. durch Austritt; dieser ist zulässig zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären oder
3. durch Ausschluss aus dem nicht rechtsfähigen Verein.

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen oder das Ansehen des Vereines grob geschädigt hat, aus dem Verein ausschließen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der/die Betroffene innerhalb einer Frist Von einem Monat ab Zugang die Mitgliederversammlung anrufen, darauf ist in dem Ausschlussschreiben hinzuweisen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Mit der Vereinsmitgliedschaft ist ein jährlicher Beitrag zu leisten, der jeweils am Jahresanfang fällig ist. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen ermäßigen.

§ 6 Entscheidungsstrukturen

Entscheidungen für den Gesamtverein treffen können

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft der Aktionsgemeinschaft Lebendiges Hollfeld e.V.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands
2. Festsetzung der Mitgliedsbeitrage gem. § 5
3. Entscheidung über Rechtsbehelfe ausgeschlossener Mitglieder gem. § 4 Abs. 5 Satz 4
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienen Mitglieder
5. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
Verlangen mindestens 10% der Mitglieder, mindestens aber 10 Vereinsmitglieder dies schriftlich, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Auf gleiche Weise kann die Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte verlangt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Satzung

(4) Über die Versammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem/einer Schriftführerin zu unterzeichnen sind.
Jedes Vereinsmitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den 7 Mitgliedern der Vorstände, Schriftführer und Kassier, welche alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Die Vorstandschaft bleibt bis zu den jeweiligen Neuwahlen im Amt.

(2) Die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der Vorstand entscheidet durch seine stimmberechtigten Mitglieder in der jeweils nächsten Sitzung ober die Annahme des Protokolls. Jedes Vereinsmitglied hat nach Annahme ein Einsichtsrecht.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er stellt für den rechtsfähigen Verein den Haushaltsplan und das Jahresprogramm auf. Er beschließt in Sitzungen, zu denen durch die/den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einzuladen ist. Verlangen mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dies schriftlich, so ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 9 Satzungsänderung, Auflösung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Anfall des Vermögens

Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hollfeld mit der Auflage das Vereinsverm6gen unmittelbar und ausschließlich für Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 11

Im Falle von Lücken in dieser Satzung oder bei Auslegungsnotwendigkeiten soll im Zweifel kein Gesellschaftsrecht Anwendung finden, sondern vielmehr Vereinsrecht des BGB mit Ausnahme der Vorschriften für Vereine, die eine Rechtsfähigkeit voraussetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Gründung des Vereins in einer Gründungsversammlung in Kraft.

Hollfeld, 22.02.2017